

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

31. Januar 2023

### Pauschalssysteme

#### Pauschalssysteme (Forfettario), Voraussetzungen

Zu Beginn des Jahres und nach den jüngsten Gesetzesänderungen ist es ratsam, die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Pauschalsystems im Steuerjahr 2023 oder für den erstmaligen Zugang zu dieser Regelung zu überprüfen.

Die Pauschalregelung kann von Steuerpflichtigen, die bereits ein Unternehmen haben, oder von Personen, die eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit beginnen möchten, in Anspruch genommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen im Vorjahr gleichzeitig erfüllt werden:

- Einnahmen oder Einkünfte von höchstens 85.000 Euro pro Jahr;
- Ausgaben von maximal 20.000 Euro brutto für lohnabhängige Mitarbeiter, Beschäftigte und Nebenarbeitern;
- Folgende Gründe können zum Ausschluss von der Pauschalbesteuerung führen:
  - Beteiligungen an Personengesellschaften, Berufsverbänden oder Familienunternehmen sowie an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Bedingungen;
  - der Erhalt von Einkommen aus lohnabhängigen Arbeitsverhältnissen und gleichgestellten Einkünften von mehr als 30.000 Euro (wenn das Arbeitsverhältnis im Vorjahr nicht beendet wurde)
  - die Ausübung der Tätigkeit überwiegend gegenüber Arbeitgebern, mit denen Arbeitsverhältnisse bestehen oder mit denen in den zwei vorangegangenen Besteuerungszeiträumen Arbeitsverhältnisse bestanden haben (oder gegenüber direkt oder indirekt mit ihnen verbundenen Personen)
- die Anwendung spezieller Mehrwertsteuerregelungen (Tabakverkauf, Verlagswesen, Verkäufe Tür an Tür);
- 
- 

- die Haupttätigkeit des Unternehmens darf nicht der Verkauf von Gebäuden, Baugrundstücken oder neuen Verkehrsmitteln sein.

Die Pauschalregelung ist ab dem Folgejahr, nachdem die Zugangsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder einer der Ausschlussgründe eintritt, nicht mehr anwendbar; ab 2023 wird ein Steuerpflichtiger bei Überschreitung der Schwelle von 100 000 Euro sofort aus dem Pauschalssystem ausgeschlossen - für Einnahmen/Einkünfte die diese Schwelle überschreiten ist die Mehrwertsteuer unmittelbar geschuldet.

### Steuererklärungen

#### “Verspätete” Steuererklärungen noch bis zum 28. Februar

Die nicht fristgerechte Abgabe der Einkommensteuererklärung/IRAP-Erklärung 2022 (betreffend Steuerjahr 2021) kann bis zum 28. Februar 2023 durch die Einreichung einer „verspäteten“ Erklärung und die Zahlung einer reduzierten Strafe von 25 Euro nachgeholt werden, unabhängig davon, ob die Steuern, die sich aus der verspäteten Erklärung ergeben, gezahlt werden oder nicht.

Die aus der verspäteten Erklärung resultierenden Steuerschulden können, wenn sie nicht fristgerecht gezahlt wurden, auch nach 90 Tagen mittels Anwendung der vorgesehenen Strafmilderungen (ravvedimento operoso) richtiggestellt werden.

Eine Erklärung, die mehr als 90 Tage zu spät eingereicht wird, gilt als unterlassene Erklärung (omessa) und kann nicht mehr mittels Strafmilderung (ravvedimento operoso) richtiggestellt werden. Wird die unterlassene Erklärung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung für das Folgejahr (und vor dem Erhalt

eines Zahlungsbescheides von Seiten der Agentur der Einnahmen) eingereicht, wird die vorgesehene Strafe auf 60% bis 120% der geschuldeten Steuern verringert. Waren keine Steuern geschuldet, beträgt die Mindeststrafe 200 Euro oder 150 Euro bis 500 Euro, wobei sich der Betrag für Unternehmen die einer Buchhaltungspflicht unterliegen bis auf das Doppelte erhöht.

### Genehmigung der Erklärungsmodelle 2023

Mehrwertsteuererklärung, Modell 730 und Certificazione Unica: Die Agentur der Einnahmen hat die Erklärungsmodelle genehmigt. Wir fassen die wichtigsten Neuerungen zusammen:

- Mehrwertsteuererklärung 2023 für das Steuerjahr 2022: Die Neuerungen betreffen die Einführung eines neuen Feldes ("CS"), das Subjekten (Produzenten) gewidmet ist, die den außerordentlichen Beitrag für die "Verteuerung der Rechnungen" bezahlt haben;
- Modell 730/2023 für das Steuerjahr 2022: vorgesehen ist die Neufestlegung der IRPEF-Steuersätze, die Einführung eines Steuerabsetzbetrages für Speichersysteme, die in erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen integriert sind, sowie ein Steuerbonus für getätigte Ausgaben für körperliche Aktivitäten, die in Folge von chronischen Krankheiten bzw. körperlichen Beeinträchtigungen notwendig geworden sind.
- Certificazione Unica 2023 und 770/2023: bis zum 16.03.2023 muss die Aushändigung an den Steuerpflichtigen und die telematische Versendung des Modells CU erfolgen (es ist möglich, bis zum 31.10 CUs zu versenden, die nicht für die vorausgefüllte Steuererklärung benötigt werden). Zu den Neuerungen gehören: die 3.000 Euro Grenze als Freibetrag von Lohnnebenleistungen (Fringe Benefit) für Arbeitnehmer und die Änderung der Abzugsbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder (ab dem 01.03.2022 wurde das einheitliche Familiengeld eingeführt).

Die Modelle samt Anleitungen finden Sie unter [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)

### Neues zu den Gesundheitsdienstleistungen an Privatpersonen und dem vorausgefüllten Modell 730

Das Verbot für Gesundheitsdienstleister, elektronische Rechnungen für Gesundheitsdienstleistungen an

natürliche Personen (Privatpersonen) auszustellen, wird ebenfalls für das Jahr 2023 verlängert; für diese Dienstleistungen müssen die Rechnungen weiterhin in Papierform ausgestellt und die Daten an das Sistema Tessera Sanitaria (STS-System) übermittelt werden.

Optiker mit dem Tätigkeitskodex (Haupt- und Nebentätigkeit) "47.78.20 - Einzelhandel mit optischen und fotografischen Geräten" sind ebenfalls verpflichtet, die Daten an das STS-System zu übermitteln. Diese neue Verpflichtung betrifft alle Daten über Gesundheitsausgaben, die natürlichen Personen ab dem 01.01.2022 getragen haben.

Diese Ausgaben müssen bis zum 31. Januar 2023 gemeldet werden, während für Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2023 getätigt wurden, innerhalb der üblichen Fristen (monatlich bis zum Ende des Folgemonats) erfolgen müssen.

## Elektronische Fakturierung

### Kassenbon-Lotterie: Anpassung der Registrierkassen bis Oktober

Die Steuerbehörde hat die Modalitäten für die Anpassung der telematischen Registrierkassen festgelegt und bestimmt, dass die Aktualisierung der Geräte bis zum 2. Oktober 2023 durchgeführt werden muss. Die Anpassung ist aufgrund der Änderungen bei der "Kassenbon-Lotterie" erforderlich, welche die Generierung eines „zweidimensionalen Codes“ vorsehen, der auf dem Kassazettel/der Quittung aufscheinen muss und somit die Teilnahme an der „sofortigen“ Kassenbonlotterie ermöglicht. Der "zweidimensionale Code" wird auf dem Kassazettel/der Quittung angegeben, die nach dem Kauf ausgestellt wird, und kann zur "sofortigen" Überprüfung des Gewinns verwendet werden.

Für die Anpassungskosten ist ein Steuerguthaben bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro vorgesehen.

### Sistema tessera sanitaria, halbjährliche Übermittlung der Daten auch für 2023

Die Übermittlung der Daten an das STS-System (sistema tessera sanitaria) wird auch im Jahr 2023 halbjährlich erfolgen. Eine neuen Bestimmungen sehen folgende Fristen vor:

- 30. September 2023, für die in der ersten Hälfte des Jahres 2023 getätigten Ausgaben;

- 31. Januar 2024, für die in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 getätigten Ausgaben;
- Innerhalb Ende des Folgemonats für Ausgaben, die ab dem 1. Januar 2024 getätigt worden sind.

Die Änderung ist deshalb relevant, da ab dem 1. Januar 2023 die Versendung der Daten bis zum Ende des Folgemonats ab dem Datum der Ausstellung des Beleges vorgesehen war.

Dies gilt weiterhin die Möglichkeit für die restlichen Ausgaben den IRPEF Steuerabzug in Höhe von 19% in Anspruch zu nehmen.

## Verschiedenes

### ENASARCO, Beitragssätze für 2023 unverändert

Für Vertreter (monomandatari und plurimandatari) wird der anzuwendende ENASARCO Prozentsatz von 17% bestätigt (davon 8,50% vom auftraggebenden Unternehmen und 8,50% vom Vertreter selbst, der als Einzelunternehmer oder als Personengesellschaft tätig ist). Der Prozentsatz gilt für Provisionen, die kompetenzmäßig in das Jahr 2023 fallen.

Die Mindest- und Höchstsätze hingegen, werden erst mit der Veröffentlichung der ISTAT-Werte Ende Februar aktualisiert.

Es sei darauf hingewiesen, dass ab 2021 ein reduzierter Satz vorgesehen war, um den Berufseinstieg von Jungen Vertretern zu fördern: Für (Einzel-)Vertreter unter 30 Jahren gilt für den Dreijahreszeitraum 2021-2023 eine Ermäßigung des Basissatzes (17%) von 6 Prozentpunkten für das erste Jahr (2021), von 8 Prozentpunkten für das zweite Jahr (2022) und von 10 Prozentpunkten für das dritte Jahr (2023).

### Werbebonus 2022, Erklärung der effektiv getätigten Investitionen

Steuerpflichtige, die bis zum 31. März 2022 die sogenannte "Reservierung" des Werbebonus 2022 vorgenommen haben, müssen bis zum 9. Februar 2023 die Erklärung, über die im Jahr 2022 effektiv getätigten Investitionen einreichen.

Für das Jahr 2022 wird der Werbebonus in Höhe von 50% des Wertes der getätigten Investitionen anerkannt; ab 2023 wird hingegen die ursprüngliche Regelung wieder eingeführt, die Folgendes vorsieht:

- ein Steuerguthaben in Höhe von 75% des Wertzuwachses der getätigten Investitionen im Vergleich zum Vorjahr (wobei eine Steigerung von mindestens 1% erforderlich ist)
- Ausschluss von Investitionen in Fernseh- und Rundfunkwerbungen, sowohl analog als auch digital.

## Unterstützungsmassnahmen

### Einmalzahlung 200 Euro für Selbstständige und Freiberufler, Überprüfung der Anträge

Die INPS hat veröffentlicht, dass Freiberufler und Selbstständige, dessen Anträge für die „Einmalzahlung 200 Euro“ abgelehnt wurde, die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf erneute Überprüfung der Anträge einzureichen. Dieser Antrag auf Neuüberprüfung muss über den Online-Dienst „Indennita una tantum 200 euro“ – „Domanda“ bis zum 20. April 2023 gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Bewilligung des Antrages u.a. folgende Voraussetzungen erforderlich waren:

- im Steuerzeitraum 2021 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 35.000 Euro erhalten zu haben;
- in der Separatverwaltung INPS (gestione separata) mit einer aktiven Position zum 18. Mai 2022 eingeschrieben zu sein;
- Inhaber einer aktiven Mehrwertsteuerposition zu sein und am 18. Mai 2022 eine Tätigkeit ausgeübt zu haben;
- am 18. Mai 2022 keine Rente zu beziehen.

### Bonus öffentliche Verkehrsmittel: 60 Euro 2023 verlängert

Die so genannte "Bonus für öffentliche Verkehrsmittel" in Höhe von 60 Euro wurde ebenfalls für das Steuerjahr 2023 vorgesehen; die betreffende Entlastung wird anerkannt

- für natürliche Personen mit einem Gesamteinkommen von höchstens 20.000 Euro im Jahr 2022 (für den Bonus 2022 war die Einkommensgrenze auf 35.000 Euro festgelegt);
- für einen Betrag in Höhe von 100% der getätigten Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel und bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro.

## Steuerfälligkeiten Februar 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform oder mittels Homebanking einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden. Bei Verrechnung von Guthaben ist eine telematische Einreichung auch für Privatpersonen verpflichtend.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

### 9. Februar

- **Werbebonus:** Versendung der "Ersatzerklärung" für die im Jahr 2022 effektiv getätigten Werbeausgaben

### 16. Februar

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabenkodex 6001
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IHRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-33,72% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)

- **NISF Kaufleute und Handwerker:** Einzahlung der 4. NIFS-Fixrate auf den Minimalbetrag
- **Abfertigung (TFR):** Einzahlung Saldo der Ersatzsteuer aufgrund der Aufwertung des Abfertigungsfonds TFR, Abgabekodex 1713

#### 21. Februar

- **ENASARCO:** Einzahlung der Beiträge des 4. Trimesters von Seiten des Auftraggebers

#### 28. Februar

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Periodische MwSt.-Abrechnung:** telematische Versendung der periodischen MwSt.-Meldung des 4. Trimesters
- **Buchhaltungsregister:** Druck und digitale Archivierung der Bücher/Register der Buchhaltung betreffend Jahr 2021
- **Digitale Archivierung elektronische Rechnungen:** Endtermin für die digitale Archivierung der elektronischen Rechnungen 2021
- **Digitale Archivierung Steuererklärungen:** digitale Archivierung der Steuererklärungen betreffend 2021
- **Stempelsteuer:** Einzahlung der Stempelsteuer der elektronischen Rechnungen des 4. Trimesters
- **NIFS Pauschalsysteme (Forfettario):** Mitteilung betreffend die Teilnahme an der Möglichkeit der begünstigten Beitragszahlung für Pauschalsysteme
- **Autoliquidazione INAIL:** Einzahlung INAIL-Prämie (Ausgleichszahlung und Akkontozahlung)
- **Verspätete Steuererklärung:** Endtermin für die Versendung der „verspäteten“ Steuerrklärung/IRAP-Erklärung 2022



## Ihre Ansprechpartner

**Dott. Andrea Pircher**

Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
T: 0471 310 311  
E-Mail: [steuerberatung@hds-bz.it](mailto:steuerberatung@hds-bz.it)

**Dott.ssa Valentina Maggio**

Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung  
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin  
T: 0472 271 439  
E-Mail: [vmaggio@hds-bz.it](mailto:vmaggio@hds-bz.it)

**Giuliano Orepuller**

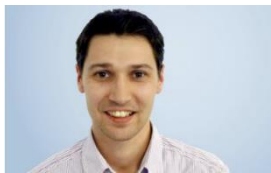
Bereichsleiter Buchhaltung und Steuerberatung  
Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
T: 0471 310 555  
E-Mail: [gorempuller@hds-bz.it](mailto:gorempuller@hds-bz.it)

**Edoardo Cazzaro**

Abteilungsleiter Bozen  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0471 310 401  
E-Mail: [ecazzaro@hds-bz.it](mailto:ecazzaro@hds-bz.it)

**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0473 732 741  
E-Mail: [draich@hds-bz.it](mailto:draich@hds-bz.it)

**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0473 272 536  
E-Mail: [chainz@hds-bz.it](mailto:chainz@hds-bz.it)

**Martin Vikoler**

Caporeparto Bressanone e Vipiteno  
Contabilità e consulenza fiscale  
T: 0472 271 430  
E-mail: [mvikoler@unione-bz.it](mailto:mvikoler@unione-bz.it)

**Erich Zingerle**

Abteilungsleiter Bruneck  
Buchhaltung und Steuerberatung  
T: 0474 538 288  
E-Mail: [ezingerle@hds-bz.it](mailto:ezingerle@hds-bz.it)